



## Bürgerinformation

**zur 13. Sitzung des Stadtrates am Mittwoch, dem 11.11.2015, 17:00 Uhr, im Ratssaal, Eingang Schillerstraße**

---

Sehr geehrte Zuhörerin,  
sehr geehrter Zuhörer,

wir begrüßen Sie zur heutigen Sitzung des Stadtrates der Stadt Zweibrücken.

Es freut uns, dass Sie sich die Zeit genommen haben, das kommunalpolitische Geschehen in unserer Stadt zu verfolgen. Im öffentlichen Teil der heutigen Sitzung beschäftigt sich der Stadtrat mit insgesamt 15 Tagesordnungspunkten, die auf den nachfolgenden Seiten kurz erläutert werden. An den öffentlichen Teil schließt sich ein nichtöffentlicher Teil der Sitzung an. Hier werden heute Personalangelegenheiten, eine Vertragsangelegenheit, eine Sanierungsmaßnahme und Anfragen von Ratsmitgliedern behandelt.

Dem Zweibrücker Stadtrat gehören neben dem Vorsitzenden, Oberbürgermeister Kurt Pirmann, noch weitere 40 Ratsmitglieder an. Diese Zahl ist in der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz festgelegt und richtet sich nach der Einwohnerzahl der Gemeinde. Die Sitze im Zweibrücker Stadtrat sind wie folgt verteilt:

SPD	-	14 Sitze
CDU	-	12 Sitze
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	-	4 Sitze
FWG	-	3 Sitze
DIE LINKE	-	3 Sitze
FDP	-	2 Sitze
AfD	-	2 Sitze

Im Einzelnen werden während der heutigen Sitzung im öffentlichen Teil folgende Punkte behandelt:

- 1 **Verpflichtung eines Ratsmitgliedes**  
Heute wird Frau Maria Goos-Hoefer als neues Ratsmitglied durch den Oberbürgermeister verpflichtet.
- 2 **1. Nachtragshaushaltssatzung und 1. Nachtragshaushaltsplan der Stadt Zweibrücken für das Haushaltsjahr 2015/2016; Beratung und Beschlussfassung**
- 3 **Feststellung des Jahresabschlusses 2014 der Einrichtung Festhalle Zweibrücken  
gem. § 27 Abs. 2 EigAnVO**
- 4 **Entlastung des Oberbürgermeisters für den Jahresabschluss 2014 der Einrichtung Festhalle Zweibrücken**
- 5 **Erteilung von Weisungen gemäß § 88 GemO: GeWoBau GmbH Zweibrücken**
  - Feststellung des Jahresabschlusses 2014
  - Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2014
- 6 **Zukunftsinvestitionsprogramm des Bundes**

Am 05.10.2015 hat das Bundesministerium für Umwelt Naturschutz Bau und Reaktorsicherheit einen Förderaufruf veröffentlicht. Dieser bezieht sich auf das Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport Jugend und Kultur“ und ist Teil des Zukunftsinvestitionsprogrammes des Bundes.

Kommunen, die über geeignete Projekte verfügen, sind aufgerufen, dem BBSR (Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung) bis zum 13. November 2015 Projektvorschläge zu unterbreiten.

Förderfähig sind Maßnahmen zur Sanierung von Sportstätten im Allgemeinen sowie Jugend und Kultureinrichtungen, die explizit einen Baustein im Rahmen der sozialen Quartiersentwicklung darstellen.

Die Maßnahmen müssen kurzfristig umsetzbar sein und langfristig genutzt werden können.

Die ausgewählten Maßnahmen sollen mit einer besonderen Wirkung auf den sozialen Zusammenhalt verbunden sein und deshalb für die Öffentlichkeit/Allgemeinheit nutzbar oder zugänglich sein und/oder besondere Maßnahmen für den Klimaschutz enthalten.

Die Maßnahmen sollen weiterhin ein überdurchschnittliches Investitionsvolumen oder ein hohes Innovationspotential haben.

Die Förderquote beträgt im Grundsatz 45%, bei Vorliegen einer Haushaltsnotlage beträgt die Förderquote 90%. Der Förderanteil soll in der Regel zwischen 1 und 4 Mio. € liegen. Förderfähig sind hierbei die Gesamtkosten.

Die Fördermittel des Bundes betragen insgesamt 100 Mio. €. Es ist daher davon auszugehen, dass nur ca. 100 Projekte bundesweit gefördert werden können.

Auf Grundlage der Förderbedingungen hat das Stadtbauamt in Verbindung mit den zuständigen Fachämtern als geeignetste Maßnahme die Sanierung und Umgestaltung des Umkleidegebäudes des Westpfalzstadions festgestellt.

Hier sind alle Fördergrundlagen erfüllt und es liegen bereits Voruntersuchungen vor. Bei dem Objekt lassen sich auch hervorragend innovative energetische Konzepte umsetzen, da ein hoher Bedarf an Energie für die Warmwasserbereitung gegeben ist.

Für die Gesamtsanierung einschl. energetischer Musterlösungen sind Kosten in Höhe von ca. 1,4 Mio. € anzusetzen.

**7 Bauleitplanung;  
Bebauungsplanverfahren ZW 63-3 „Zwischen Landstuhler Straße und Nordpfad, 3. Teiländerung“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB**

- **Beschluss über die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes ZW 63-3 „Zwischen Landstuhler Straße und Nordpfad, 3. Teiländerung“**

- **Beschluss zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 13 a Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB**

- **Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13 a Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentliche Auslegung)**

**8 Bauleitplanung;  
Aufstellung eines Bebauungsplanes ZW 152 " Kreuzbergwohnsiedlung "**

- **Beratung über das Ergebnis der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 13 Abs.2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB**

- **Beratung über das Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentliche Auslegung)**

- **Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB**

**9 Neufassung der Satzung der Stadt Zweibrücken über die Schülerbeförderung vom 19.12.1997, zuletzt geändert durch Satzung vom 11.04.2008**

Die Durchführung der Schülerbeförderung zu den in ihrem Gebiet liegenden Schulen obliegt der Stadt Zweibrücken als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung. Sie ist dabei an die gesetzlichen Vorgaben der §§ 69 und 75 des Schulgesetzes sowie des § 33 des Privatschulgesetzes gebunden. Darüber hinaus bestehen die Berechtigung und die Verpflichtung, weitere Regelungen, die zur sachgerechten Durchführung der Schülerbeförderung notwendig und zweckmäßig sind, in eigener Zuständigkeit zu treffen.

Soweit diese Regelungen Außenwirkung entfalten, müssen sie in kommunalen Satzungen festgelegt werden.

Mehrfache Änderungen des Schulgesetzes machen eine Neufassung der bisher maßgeblichen Satzung erforderlich. Hierbei erfolgte eine enge Anlehnung an die Mustersatzung des Städtetages Rheinland-Pfalz unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Gegebenheiten der Stadt Zweibrücken.

Insbesondere erfolgen Änderungen und Anpassungen für die folgenden Bereiche:

- Wegfall von Übergangsregelungen für die ehemaligen Haupt- und Realschulen und Aufnahme von Regelungen für die Realschulen plus
- Wegfall der Schulbezirke im Bereich der Realschulen plus und des Berufsschulbildungsganges Berufsfachschule
- Wegfall von Einkommensgrenzen im Bereich der Sekundarstufe I von Wahlschulen und Anpassung der Einkommensgrenzen als

Anspruchsvoraussetzung im Bereich der Sekundarstufe II von Wahlschulen sowie Berufsschulbildungsgängen.

- Regelungen zur Erhebung eines Eigenanteils im Bereich der Sekundarstufe II
- Regelung des inklusiven Unterrichts für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischen Förderbedarf
- Anpassung der Verfahrensweisen zur Beantragung der Übernahme, der Bewilligung und der Rückforderung von Fahrtkosten.

#### **10 Satzung über den Ersatz von Verdienstaussfall für selbstständige ehrenamtliche Feuerwehrangehörige der Stadt Zweibrücken**

Gemäß § 13 Abs. 1 des Landesgesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (LBKG) nehmen die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen ein öffentliches Ehrenamt für die Stadt Zweibrücken wahr. Sie haben an angeordneten oder genehmigten Einsätzen, Übungen, Lehrgängen oder sonstigen Veranstaltungen der Feuerwehr teilzunehmen und den dort ergangenen Weisungen nachzukommen.

Die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen dürfen durch ihren Dienst in der Feuerwehr keine unzumutbaren Nachteile, insbesondere keine Nachteile im Arbeits- oder Dienstverhältnis erleiden.

Während der Dauer der Teilnahme an den Einsätzen, Übungen und Lehrgängen oder sonstigen Veranstaltungen der Feuerwehr auf Anforderung der Stadt, bei Einsätzen auch zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit notwendigen Zeit, entfällt für die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen die Pflicht zur Arbeitsleistung. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, für diesen Zeitraum die Arbeitsentgelte einschließlich aller Nebenleistungen, Zulagen und Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesagentur für Arbeit sowie aller freiwilligen Leistungen fort zu gewähren, die ohne die Ausfallzeiten üblicherweise erzielt worden wären.

Den privaten Arbeitgebern werden die Beträge auf Antrag durch die Stadt ersetzt. Nach § 13 Abs. 6 LBKG ist den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die nicht in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen (Selbstständige), der Verdienstaussfall auf Antrag in Form eines pauschalierten Stundenbetrages zu ersetzen. Dieser pauschalierte Stundenbetrag muss so bemessen sein, dass er geeignet ist, den Verdienstaussfall angemessen zu ersetzen.

Zurzeit zahlt die Stadt Zweibrücken 20,00 €/Stunde. Es ist beabsichtigt, diesen Betrag auf 30,00 €/Stunde anzuheben.

#### **11 Neufassung der Richtlinien über die Ehrungen für Leistungen und Verdienste auf dem Gebiete des Sports der Stadt Zweibrücken**

Die herausragenden sportlichen Leistungen von Raphael Holzdeppe (Bronzemedaille im Stabhochsprung bei den Olympischen Spielen in London, Weltmeister 2013 in Moskau, 2. Platz bei der Weltmeisterschaft in Peking 2015) machten es seitens der Verwaltung notwendig, die bisherigen Richtlinien über die Ehrungen für Leistungen und Verdienste auf dem Gebiete des Sports der Stadt Zweibrücken einer Prüfung zu unterziehen.

Für solche herausragenden sportlichen Leistungen bildete unsere Richtlinie bislang keine entsprechend angemessene Ehrung ab.

Auf Vorschlag des Stadtvorstandes und in Abstimmung mit dem Stadtverband für Sport möchte die Verwaltung deswegen eine neue Ehrungsform einführen:

die Verleihung der Ehrensportlerwürde unserer Stadt.

Davon ausgehend, dass die Ehrensportlerwürde das Höchste ist, was einem Sportler in Zweibrücken verliehen werden kann, sollte die Verleihung den Sportlerinnen und Sportlern vorbehalten sein, die einen Rang unter den ersten drei Plätzen bei Weltmeisterschaften oder Olympischen Spielen erreicht haben. Die städtischen Richtlinien wurden deshalb um diese Ehrung erweitert und somit neu gefasst.

Darüber hinaus wurden noch weitere rein redaktionelle Änderungen vorgenommen.

## **12 Pestizidfreie Kommune;**

### **Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen**

Die Fraktion legte folgenden Antragstext vor:

„1. Die Stadt Zweibrücken verzichtet auf allen kommunalen Flächen – auf Kultur- sowie Nicht-Kulturland – auf den Einsatz von Pestiziden. Dies gilt insbesondere in der Nähe von Kinderspielplätzen, Schulen und Kindergärten.

2. Die Verpflichtung wird an den Umwelt- und Servicebetrieb weitergegeben.

3. Sinnhaftigkeit und Vorteile des Pestizid-Verzichts werden den Bürgerinnen und Bürgern in geeigneter Weise vermittelt, um sie für die Pestizid-Problematik zu sensibilisieren und um Beschwerden wegen vermeintlich „schlecht gepflegter“ Flächen zuvorzukommen.

#### Begründung:

Aus vielen Städten und selbst ländlichen Regionen sind Wildblumen, Schmetterlinge und Bienen verschwunden. Dieser Verlust an biologischer Vielfalt wird durch den Pestizid-Einsatz gefördert.

Pestizide verschmutzen Gewässer, Böden, Futter- und Lebensmittel. Sie können, ebenso wie Herbizide, gesundheitsgefährdend wirken (s. gegenwärtige Diskussion um Glyphosat).

Der UBZ setzt Pestizide, Herbizide und Fungizide schon heute allenfalls in Ausnahmefällen ein. Diesen lobenswerten Ansatz gilt es zu bekräftigen und öffentlich zu machen.“

## **13 Saatkrähen: Möglichkeiten einer Vergrämung; Bericht von Herrn Wunderberg (UBZ)**

## **14 Vollzug des § 94 Abs. 3 GemO, Annahme von Spenden**

Der Stadtrat entscheidet heute über die Annahme von Sach- und Geldspenden

## **15 Anfragen von Ratsmitgliedern**

Unter diesem Tagesordnungspunkt haben die Ratsmitglieder die Möglichkeit, Fragen an die Verwaltung zu richten

An den öffentlichen Teil schließt sich der nichtöffentliche Teil der Sitzung an.

Im Auftrag

Körner  
Verwaltungsrat